

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 30/07 B

L 1 AL 47/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 AL 287/05 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und
Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

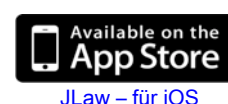
- 1 Im Streit ist die Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi). Insoweit hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin gegen ein Urteil des Sozialgerichts (SG) zurückgewiesen, weil die Beklagte zu Recht Einkommen des mit der Klägerin zusammenlebenden Ehemannes berücksichtigt habe. Das LSG hat in seiner Entscheidung ausgeführt, Zins- und Tilgungsbeträge für Darlehensverpflichtungen seien nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht vom Einkommen abzuziehen. Gleiches gelte für den Beitrag zum ADAC und den für die Tochter der Eheleute vom Ehemann gewährten Naturalunterhalt. Dass das LSG und das SG die Umrechnung des Monatsbetrags des zu berücksichtigenden Einkommens nicht gemäß § 339 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) vorgenommen habe, wirke sich nicht zu Lasten der Klägerin aus.
- 2 Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Sie rügt außerdem eine Divergenz zu Entscheidungen des BSG und das Vorliegen von Verfahrensmängeln. Grundsätzliche Bedeutung komme der Rechtsfrage zu, ob und in welchem Umfang Zins- und Tilgungsbeträge zur Finanzierung der selbstgenutzten Eigentumswohnung als einkommensmindernd berücksichtigt werden könnten bzw ob und in welchem Umfang bei der Berechnung des anzurechnenden Wocheneinkommens, wenn auch freiwillig gewährte, Unterhaltsleistungen gegenüber der volljährigen Tochter einkommensmindernd anzuerkennen seien. Eine Instandhaltungsrücklage für die Eigentumswohnung sei ebenso zu berücksichtigen, wie der ADAC-Beitrag. Insoweit liege eine Abweichung zu einem Urteil des BSG vom 26. Oktober 2004 - B 7a AL 2/04 R (SozR 4-4300 § 194 Nr 5) vor. Eine Abweichung von Entscheidungen des BSG liege auch darin, dass das LSG Freibeträge nach § 3 Abs 2 der Arbeitslosenhilfeverordnung 2002 unzutreffend berechnet habe. Das LSG habe außerdem gegen tragende Grundsätze im Urteil des BSG vom 7. März 2005 (B 7a/7 AL 4/03 R) verstoßen, wonach bei der Bedürftigkeitsprüfung nach § 193, 194 SGB III ein großzügiger Maßstab angelegt werden müsse. Insoweit werde der Beschluss des LSG dem BSG-Urteil nicht in jeder Hinsicht gerecht. Das LSG habe zudem, soweit es die Berechnung der Alhi unter Berücksichtigung von 30 Tagen für den Monat und sieben Tagen für die Woche betreffe gegen das Urteil des BSG vom 5. Juni 2003 (B 11 AL 70/02 R) verstoßen. Soweit es den an die Tochter gewährten Naturalunterhalt betreffe, verstoße der Beschluss gegen ein Urteil des BSG vom 17. März 2005 (B 7a/7 AL 4/04 R), nach dem eine sittliche Pflicht iS des § 194 Abs 3 Nr 8 SGB III zur Unterstützung eines Kindes durchaus ausreichend sein könne. Hierbei stimme der angefochtene Beschluss des LSG nicht in jeder Hinsicht mit der Entscheidung des BSG überein. Im Übrigen wirft die Klägerin dem LSG eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) vor. Nach ihrer Ansicht hätte das LSG die von ihr angebotenen Beweise darüber erheben müssen, dass der Tochter monatlich Naturalunterhalt in



Höhe von 150,00 € gewährt worden sei. Schließlich habe das LSG gegen § 103 SGG verstoßen, indem es die Zins- und Tilgungsbeiträge für Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt habe. Bei diesen handele es sich um Aufwendungen zur Sicherung der Wohnung. Hauseigentum, Eigentumswohnung und auch der eigene Pkw blieben jedoch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung stets unangetastet. Im Übrigen ergebe sich für die Klägerin bei einem Alter von 58 Jahren und darüber ein allgemeiner Freibetrag von 30.160,00 €, hinzu kämen entsprechende Freibeträge nach dem Lebensalter des Ehemannes, die vom LSG nicht in jeder Hinsicht in verfahrensgerechter Weise berücksichtigt worden seien.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde genügt nicht den Anforderungen an die Begründungspflicht, soweit es die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache betrifft. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nämlich nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass die Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Vorliegend fehlt es der Beschwerdebegründung an einer Auseinandersetzung mit der vom LSG in seinem Beschluss zu Grunde gelegten Rechtsprechung des BSG zu den von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen. Insoweit genügt es nicht, einfach zu behaupten, die aufgeworfenen Rechtsfragen seien durch die vom LSG zitierten Entscheidungen des BSG noch nicht geklärt.



- 5 Gänzlich unschlüssig wird der Vortrag jedoch dann, wenn - wie vorliegend - gleichzeitig hinsichtlich aller bezeichneter Rechtsfragen eine Divergenz zu bereits vorliegenden BSG-Entscheidungen geltend gemacht wird. Auch die Voraussetzungen einer Divergenz sind indes nicht ordnungsgemäß dargelegt. Eine Divergenz liegt nämlich nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat; dies ist erst dann der Fall, wenn das LSG diesen Rechtssätzen widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Gerade dies hat jedoch die Klägerin nicht vorgetragen. Vielmehr machen ihre Formulierungen im Einzelnen deutlich, dass sie dem LSG lediglich vorwirft, in der Sache falsch entschieden zu haben und dabei die Rechtsprechung des BSG nicht hinreichend beachtet zu haben. Auf den Vorwurf, falsch entschieden zu haben, kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 6 Soweit die Klägerin dem LSG als Verfahrensfehler vorwirft, bestimmte Beweise zu Aufwendungen für die Wohnung bzw zum Naturalunterhalt gegenüber der Tochter nicht erhoben zu haben, hätte es einer Darlegung bedurft, dass sich das LSG, ausgehend von seiner Rechtsansicht, hätte gedrängt fühlen müssen, diese Beweise zu erheben. Demgegenüber trägt die Klägerin nur vor, dass das LSG nach ihrer eigenen Rechtsansicht die angebotenen Beweise hätte erheben müssen. Dies jedoch genügt nicht den Anforderungen an die Darlegung eines Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht des § 103 SGG. Soweit die Klägerin außerdem Verfahrensmängel des LSG im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung von Zins- und Tilgungsleistungen sowie des ADAC-Beitrags und der Alhi-Freibeträge vorwirft, handelt es sich bereits nicht um einen schlüssigen Vortrag dazu, dass das LSG auf dem Weg zu seiner Entscheidung fehlerhaft gehandelt, also einen Verfahrensfehler begangen habe. Vielmehr wirft die Klägerin hier dem LSG wiederum nur eine inhaltlich falsche Entscheidung vor. Dies kann jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht zum Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

